



Formen der Mitarbeit und der Vergütung

Welche Formen der Mitarbeit und der Vergütung gibt es in den Sportvereinen? Welche Konsequenzen hat die Mitarbeits- und Vergütungsform steuerlich sowie sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich?

Überblick

Gemeinnützige Sportorganisationen (= Sportvereine, -bünde und -verbände, nachfolgend „Vereine“ genannt) sind auf das bürgerschaftliche Engagement, d. h. die freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Wenn auch viele Mitglieder „ihren“ Vereinen helfen, ohne dass sie hierfür eine Gegenleistung oder auch nur die Erstattung ihres eigenen Aufwandes erhalten, gibt es auch Mitarbeiter*innen, die - abhängig von der Tätigkeit und natürlich auch von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins - für ihre Arbeitsleistung eine Vergütung bekommen. Ohne diese haupt- oder nebenberuflich erbrachten Leistungen wären Vereinsführung und -verwaltung, die Durchführung des Sportangebotes und sonstige Vereinsaktivitäten, aber auch die Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen oft unmöglich.

Nicht zuletzt durch die zahlreichen Gesetzesänderungen in den letzten Jahren werden viele Vereine nun verstärkt mit rechtlichen Problemen konfrontiert. Es stellen sich Fragen wie z. B.: Welche Vorgaben aus dem Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht müssen eigentlich generell bei den Mitarbeiter*innen des Vereins berücksichtigt werden? Was gilt noch als ehrenamtliche Mitarbeit und wo liegen die Grenzen zur bezahlten Mitarbeit? Sind Übungsleiter*innen und Trainer*innen abhängig

beschäftigt oder selbstständig tätig? Diese und andere Fragen richtig zu beantworten, ist für die Vereine von großer Bedeutung. Denn gerade in den Bereichen Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht lauern bei Unkenntnis der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen *erhebliche finanzielle Risiken* für die Vereine und auch für die Vorstände!

Grundsätzlich sind die drei folgenden **Formen der Mitarbeit** zu unterscheiden:

- ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeit
- abhängige Beschäftigung
- selbstständige Tätigkeit

Die praktische Bedeutung dieser Abgrenzung liegt in den *unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen*, insbesondere bei der Abführung von Steuern und Sozialabgaben. Besonderes Augenmerk sollte der Vorstand deshalb darauf richten, den richtigen Status seiner Mitarbeiter*innen festzustellen und Fehleinordnungen zu vermeiden.

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeit:

- Zahlung von konkretem *Aufwendungsersatz* oder einer pauschalen *Aufwandsentschädigung*
- Hierfür fallen *keine Steuern und keine Sozialabgaben* an.
- Es bestehen *keine Meldepflichten*.
- Es bestehen *keine arbeitsrechtlichen Ansprüche*.
- *Es müssen keine schriftlichen Verträge erstellt werden.*

Wird für die Arbeitsleistung, d. h. für den Zeitaufwand, eine Vergütung gezahlt, handelt es sich i. d. R. entweder um eine abhängige Beschäftigung (dazu zählen auch kurzfristige, und geringfügig entlohnte Beschäftigungen) oder um eine selbstständige Tätigkeit (freiberuflich oder gewerblich).

Abhängige Beschäftigung:

- Zahlung von *Lohn* bzw. *Gehalt*
- Der Verein ist für die Einbehaltung und Abführung der fällig werdenden *Steuern und Sozialabgaben* verantwortlich.
- Der Verein hat *Meldepflichten* gegenüber den Sozialversicherungsträgern zu beachten.
- Die Arbeitnehmer*innen haben *arbeitsrechtliche Ansprüche*.

Selbstständige Tätigkeit:

- Zahlung von *Honorar*
- Der/die Selbstständige ist für die *Versteuerung der Einkünfte* und für seine/ihre *soziale Absicherung selbst verantwortlich*.
- Es bestehen *keine Meldepflichten* für den Verein.
- Es bestehen *keine arbeitsrechtlichen Ansprüche*.
- Der/die *Selbstständige* muss eine evtl. bestehende *Meldepflicht* gegenüber der *Deutschen Rentenversicherung* beachten.

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025